

# **Bericht zur Rolle der Militärpolizei vom 14. November 2016**



Sicherheitsverbund Schweiz  
Réseau national de sécurité  
Rete integrata Svizzera per la sicurezza

<b>1. Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>6</b>
2.1 Auftrag	7
2.2 Organisation	7
<b>3. Entwicklung der Militärischen Sicherheit seit 2008</b>	<b>8</b>
<b>4. Organisation des Kommandos Militärpolizei ab 1. Januar 2018 (WEA)</b>	<b>10</b>
4.1 Allgemein	11
4.2 Stab Kommando Militärpolizei	11
4.3 Einsatzkommando Militärpolizei	12
4.4 Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst	12
4.5 Kompetenzzentrum Militärpolizei	13
<b>5. Leistungen der MP zugunsten der zivilen Behörden</b>	<b>14</b>
5.1 Grundsätze	15
5.2 Leistungen der MP in der normalen Lage	15
5.3 Leistungen der MP in der besonderen Lage	17
5.4 Leistungen der MP in der ausserordentlichen Lage	17
5.5 Ausbildung	18
5.6 Regelung der Einsätze und der Ausbildung	19
<b>6. Sonderformationen</b>	<b>20</b>
6.1 Einsatzkommando Militärpolizei Fahndung und Schutz	21
6.2 Militärpolizei Spezial Detachement (MP Spez Det)	21
<b>7. Pendente Themen</b>	<b>22</b>
<b>8. Anhang</b>	<b>24</b>
8.1 Grundlagen	25
8.2 Übersicht der Leistungen des Kommando Militärpolizei (Konzept Führung und Einsatz der Militärpolizei 2018 – 2021)	26
<b>Abbildungen</b>	
Abbildung 1: Bereitschaftskonzept der Militärpolizei	17
Abbildung 2: Leistungen der MP zugunsten der zivilen Behörden	18
Abbildung 3: Regelung der Einsätze und der Ausbildung	19

# 1. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht definiert auf der Grundlage der mit der Weiterentwicklung der Armee in Kraft tretenden Gesetzesänderungen die Leistungen der Militärpolizei zugunsten der zivilen Behörden in den verschiedenen Lagen und regelt die Ausbildung und die Einsätze.

In Bezug auf die Sonderformationen konnte im Bereich des Personenschutzes trotz der Aufhebung des Schutzdetachements des Bundesrates (SDBR) als Formation der Armee eine Lösung gefunden werden, um die heutigen Schnittstellen in der zivil-militärischen Zusammenarbeit beizubehalten und die Synergien zwischen der Militärischen Sicherheit (Mil Sich), der zivilen Polizei der Kantone und dem Bundessicherheitsdienst (BSD) weiterhin zu bilden.

Abschliessend hält der Bericht die Pendenzen fest, dass die vom Bundesrat am 14. April 1999 verabschiedete Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen zu revidieren ist und die Einsatzmodalitäten für die Spontanhilfe gemeinsam von der Mil Sich und der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) zu definieren sind.

## 2. Einleitung

### 2.1 Auftrag

#### Bericht 2008 «Rolle der Militärischen Sicherheit (Mil Sich)»

Im Jahre 2008 hat die Plattform KKJPD – VBS – EJPD die primären Aufgaben und die subsidiären Sicherungseinsätze der Mil Sich im Bericht präzisiert. Die Mil Sich soll sowohl als subsidiäres Mittel der ersten Stunde wie auch als professionelles Bindeglied zwischen den zivilen Behörden und der Armee fungieren.<sup>1</sup>

#### Entscheidung und Auftrag der Politischen Plattform des Konsultations- und Koordinationsmechanismus des Sicherheitsverbundes Schweiz (KKM SVS) vom 11. November 2013

Die Politische Plattform des KKM SVS erkannte, dass der Bericht aus dem Jahr 2008 nicht mehr den Gegebenheiten entspricht und beauftragte eine Arbeitsgruppe mit dessen Überarbeitung. Diese kam zum Schluss, dass aufgrund der Weiterentwicklung der Armee (WEA) eine Neufassung nötig ist.

### 2.2 Organisation

#### Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzte sich sowohl aus Vertretern der Kantone wie auch des Bundes zusammen; den Vorsitz hatte André Duvillard, Delegierter Bund und Kantone des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS). Folgende Organisationen waren in der Arbeitsgruppe vertreten:

- Generalsekretariat VBS: Bereich Sicherheitspolitik (Sipol);
- Armee: Führungsstab der Armee (FST A), Kommando Militärische Sicherheit (Kdo Mil Sich), Führungsregion 3/5 (Operationen);
- fedpol: Bundessicherheitsdienst (BSD);
- Konferenz der kantonalen Justiz und Polizeidirektoren (KKJPD);
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS);
- Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP).

Der Bericht wurde der KKJPD, der KKPKS und dem VBS zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Politische Plattform des SVS hat den vorliegenden Bericht am 14. November 2016 zur Kenntnis genommen und der Bundesrat wurde am 21. Dezember 2016 darüber informiert.

<sup>1</sup> KKJPD – VBS – EJPD (2008). *Rolle der Militärischen Sicherheit (Mil Sich)*. Bericht zuhanden der KKJPD, Seite 6.

# 3. Entwicklung der Militärischen Sicherheit seit 2008

## Bestände

2008 umfasste die Militärische Sicherheit 710 professionelle Mitglieder (Ist-Bestand). Für die Aufgaben im Botschaftsschutz sollte der Bestand um 50 Stellen erhöht werden. Mit dem Entwicklungsschritt 08/11 und der Schwergewichtsverlagerung in der Armee war ein weiterer Kapazitätsausbau vorgesehen.<sup>2</sup> Diese Planungen wurden jedoch nicht umgesetzt. Gegenwärtig umfasst die Militärische Sicherheit 539 Stellen (Ist-Bestand) sowie rund 1350 Milizarmeeangehörige.<sup>3</sup> Ab 1. Januar 2018 wird die Militärische Sicherheit über 565 bewilligte Stellen verfügen.

## Ausbildung der Berufskomponente

Die Zertifizierung des Berufsabschlusses für Territoriale Militärpolizisten (Ter MP) wurde 2008 wie geplant erreicht; die Berufsanerkennung entspricht derjenigen des eidgenössischen Fachausweises für zivile Polizisten. Die Mobilien Militärpolizisten (Mob MP) absolvieren eine armeeinterne Ausbildung, sie orientiert sich an derjenigen der Sicherheitsfachleute der zivilen Polizeiorgane.

## Objektschutz zugunsten der Armee

Der Schutz wichtiger Anlagen der Militärverwaltung und der Armee (Flugplätze, Logistikzentren, Standort Bern) obliegt als neue Aufgabe der mobilen Einheit der Militärpolizei.<sup>4</sup> Dazu gehören Über- und Bewachung, Kontrollen und Rundgänge, Logendienste, die Verwaltung von Schliesssystemen sowie jegliche Massnahmen zur Behebung von Systempannen, zur Bekämpfung von Bränden oder anderen Ereignissen.

## Subsidiäre Sicherungseinsätze

Die Mil Sich leistet subsidiäre Sicherungseinsätze im Rahmen der Einsätze AMBA CENTRO<sup>5</sup>, LITHOS<sup>6</sup>, TIGER<sup>7</sup> und FOX<sup>8</sup>. Die Einsätze LITHOS und FOX wurden Ende 2012 beendet. Der Bestand der für den Sicherungseinsatz TIGER eingesetzten Militärangehörigen wurde reduziert, beziehungsweise auf zehn halbiert.<sup>9</sup> Beim Botschaftsschutz AMBA CENTRO wurde der Einsatzbestand ab 2015 auf 74 Armeeingehörige ebenfalls reduziert, davon zwei Drittel Angehörige der Mil Sich und ein Drittel Infanterie Durchdiener. Gemäss Bundesbeschluss vom 11. Dezember 2012, Art. 1, wurde die subsidiäre Unterstützung durch die Mil Sich bis am 31. Dezember 2015 sichergestellt.<sup>10</sup> Ein neuer Beschluss des Parlaments hat den Einsatz bis 2018

verlängert.<sup>11</sup> Im Jahr 2016 werden die Leistungen der subsidiären Sicherungseinsätze AMBA CENTRO und TIGER in demselben Umfang wie 2015 erbracht.

## Mittel der ersten Stunde

Die Mil Sich ist in der Lage, aus dem Stand maximal 30 Berufsmilitärpolizisten zur Unterstützung der zivilen Behörden anzubieten. Die Einsatzdauer ist auf einige Stunden bis hin zu zwei Tagen begrenzt. Der Bericht von 2008 ging pro Ereignis von einem Bedürfnis nach circa 50 Berufsmilitärpolizisten aus. Die Grundlage dafür bildete das Szenario «Flughafen Zürich», welches heute nicht mehr realistisch ist.<sup>12</sup>

## MP Spez Det, KAMIR, MPAD (Unterstützung zugunsten der Mil Sich)

### MP Spez Det

Das Militärpolizei Spezialdetachment (MP Spez Det) war bis Ende 2011 der Mil Sich unterstellt. Aus Synergiegründen wurden die Sonderformationen der Armee zusammengelegt, um die Kompetenzen und Fähigkeiten des MP Spez Det im Kommando Spezialkräfte (KSK) zu bündeln und mit denjenigen des Armee-Aufklärungsdetachements 10 (AAD 10) abzustimmen. Das MP Spez Det leistet subsidiäre sicherheitspolizeiliche Einsätze primär im Inland (originär oder subsidiär) sowie teilweise auch im Ausland (Friedensförderungs- oder Assistenzdienst).

### KAMIR

Die Plattform KKJPD – VBS – EJPD beurteilte 2008 die Eingliederung des Kompetenzzentrums für Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung (KAMIR) in die Mil Sich als zweckmässig.<sup>13</sup> Seit dem 1. Januar 2011 ist jedoch das Kompetenzzentrum ABC-KAMIR in Spiez verantwortlich für die Fähigkeitsbildung und den Fähigkeitserhalt.<sup>14</sup>

### MPAD

Mit Entscheid des Chefs Führungsstab Armee (C FST A) wurde per 1. Januar 2013 der militärpolizeiliche Abwehrdienst (MPAD) zum Eigenschutz der Armee dem Militärischen Nachrichtendienst (MND) zugewiesen und in DPSA (Dienst für präventiven Schutz der Armee) umbenannt. Ab 1. Januar 2018 wird der DPSA dem MND unterstellt.

<sup>2</sup> KKJPD – VBS – EJPD (2008). *Rolle der Militärischen Sicherheit (Mil Sich). Bericht zuhanden der KKJPD*, Seite 6.

<sup>3</sup> Armeestab (2012). *Entwicklung der Militärischen Sicherheit. Zwischenbericht auf Anfrage der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates vom 12.11.2012*, S. 3.

<sup>4</sup> Verordnung über die Militärische Sicherheit (VMS), 513.61, vom 14. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2009).

<sup>5</sup> Bewachung ausländischer Vertretungen in Bern und Genf.

<sup>6</sup> Verstärkung des Grenzwachtkorps.

<sup>7</sup> Einsatz von Sicherheitsbeauftragten im Luftverkehr.

<sup>8</sup> Einsatz von Sicherheitsbeauftragten auf ausländischen Flughäfen.

<sup>9</sup> Bundesbeschluss vom 11. Dezember 2012.

<sup>10</sup> Bundesbeschluss über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden vom 11. Dezember 2012.

<sup>11</sup> Dieser Beschluss ist bis zur Inkraftsetzung des neuen Militärgesetzes (geplant 1.1.2018) längstens bis Ende 2018 gültig (Bundesbeschluss vom 25. Februar 2015).

<sup>12</sup> KKJPD – VBS – EJPD (2008). *Rolle der Militärischen Sicherheit (Mil Sich). Bericht zuhanden der KKJPD*, Seite 4.

<sup>13</sup> KKJPD – VBS – EJPD (2008). *Rolle der Militärischen Sicherheit (Mil Sich). Bericht zuhanden der KKJPD*, Seite 3.

<sup>14</sup> Jolliet, Daniel (2014). *La police militaire en mutation et l'appui aux autorités civiles: du rêve à la réalité*, Seite 8, Lussy.

# 4. Organisation des Kommandos Militärpolizei ab 1. Januar 2018 (WEA)

## 4.1 Allgemein

### Berufsorganisation

Die Berufsorganisation des Kdo MP soll sich gemäss Weiterentwicklung der Armee (WEA) wie folgt zusammensetzen:<sup>15</sup>

- Stab Kommando Militärpolizei (Stab Kdo MP);
- Einsatzkommando Militärpolizei (Ei Kdo MP);
- Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst (Ei Kdo MP Sich D);
- Kompetenzzentrum MP für die Ausbildung für Teile der Berufskomponenten und der Miliz (Komp Zen MP).

### Milizkomponente

Die Milizkomponente soll künftig wie folgt gegliedert sein:<sup>16</sup>

- ein Milizstabteil, der den Stab Kdo MP unterstützt;
- vier Militärpolizei Bataillone (MP Bat), davon zwei mit hoher Bereitschaft, anstelle von bisher zwei MP Bataillonen;
- eine Militärpolizei Bereitschaftskompanie (MP Ber Kp), die sich aus MP-Durchdienern zusammensetzt (diese Formation ist neu);
- ein Einsatzkommando Militärpolizei Fahndung und Schutz (diese Formation ist neu).

Angehörige der Militärpolizei leisten sicherheits- und/oder verkehrspolizeiliche Aktionen in internationalen Missionen sowohl autonom als auch als Teil einer internationalen Militärpolizeieinheit.

### Bestände

Die WEA sieht gegenwärtig einen gleichen Soll-Bestand der Berufsorganisation der MP vor. Die Anzahl der Stellen beläuft sich auf 565:

- Kdt MP: 1
- Stab Kdt MP: 7
- Stab Kdo MP: 41
- Ei Kdo MP: 200
- Ei Kdo MP Sich D: 286
- Komp Zen MP: 30

Für die Erfüllung der Aufgaben durch die Miliz sind 2988 Militärangehörige geplant:

- Stab Kdo MP: 58
- 4 MP Bat: 1864
- Ei Kdo MP FS: 405
- 2 MP Ber Kp: 320
- Ei Ustü Det Kdo MP: 24
- Betr Det Komp Zen MP: 317

### Standorte

Mit der WEA ist geplant, die Führung des Kdo MP und die Führung der Bereiche Ei Kdo MP und Ei Kdo MP Sich D sowie das Komp Zen MP per 1. Januar 2018 (operationell ab 1. April 2018) nach Sion zu verlegen. Über die Schweiz verteilt wird es weiterhin 16 Militärpolizei-posten geben. Die Detachements des Ei Kdo Sich D sollen ihren Standort in der Nähe der Armeelogs-

<sup>15</sup> Armeestab (2016). *Konzept Führung und Einsatz der Militärpolizei 2018–2021 (K-FEMP 2018–2021)*.

<sup>16</sup> vgl. ebd.

tikzentren beziehungsweise von Militärflugplätzen und Bern haben, um dort ihre Primäraufgaben erledigen zu können.

### Bereitschaftskompanie

Das Kdo MP verfügt künftig über MP Durchdiener (sog. Bereitschaftskompanie, die maximal 160 Armeeangehörige umfassen wird; Ausbildungsbeginn ist zweimal jährlich).

Die MP Ber Kp ist eine Miliz-Bereitschaftsformation des Kdo MP, welche – ergänzend zum Ei Kdo MP Sich D – auf den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie auf schützende und sichernde Aktionen innerhalb der Armee ausgerichtet ist.

Die MP Ber Kp ist für die Sicherstellung der Bereitschaft, die Ausbildung und die Betreuung dem Kdt Komp Zen MP unterstellt. Im Rahmen ihrer Einsätze zum Schutz kritischer Armeefunkturen sind die Einsatzelemente dezentral den entsprechenden Detachements des Ei Kdo MP Sich D zugewiesen.

## 4.2 Stab Kommando Militärpolizei

Der Stab Kdo MP kann:

- Mehrere Aktionen von kleinem bis mittlerem Ausmass (mehrere Patrouillen und einzelne Gruppen der Berufs- sowie einzelne Elemente der Milizformationen) im Rahmen der militärpolizeilichen Grund- und Spezialversorgung sowie der schützenden und sichernden Aktionen innerhalb der Armee schweizweit in seinem Hauptquartier führen;
- Parallel dazu ein bis max. zwei Aktionen von grösserem Ausmass (mehrere Patr bis einzelne Det der Berufs- und/oder mehrere Elemente bis ein MP Bat der Milizformationen) im Rahmen der militärpolizeilichen Grund- und Spezialversorgung sowie der schützenden und sichernden Aktionen innerhalb der Armee schweizweit in seinem Hauptquartier führen;
- Mit der MP Einsatzzentrale die Einsatzkoordination und mit dem MP Lagezentrum die Lageverfolgung für das Kdo MP schweizweit sicherstellen sowie das MP Lagebild erstellen;
- Den (militärpolizeilichen) Nachrichtenverbund in Kooperation und Koordination mit dem MND/DPSA führen bzw. ergänzen;
- Einsätze, im Auftrag des Kdo Op, mit einem Verbindungs-/Führungselement im nationalen Rahmen (mit militärischen und/oder zivilen Partnern) oder internationalen Rahmen (mit militärpolizeilichen Partnern) führen;
- Die Führungsbereitschaft durch ein permanentes militärpolizeiliches Führungspikett (Pikettoffizier Kdo MP) sicherstellen;
- Im Rahmen von besonderen Ereignissen innerhalb der Armee eine Schadenplatzorganisation einrichten, führen und betreiben;
- Militärpolizeiliche Beiträge und Beratung zugunsten der Krisenorganisation Stufe V bzw. Op Stufe einbringen;
- Das Kdo Op bei den Analysearbeiten auf operativer Stufe verstärken sowie die Machbarkeit eines möglichen Einsatzes auf taktischer Stufe analysieren;

- Die Personalplanung der Berufs- und Milizformationen sicherstellen;
- Die Weiterentwicklung der Techniken, Taktiken und Einsatzverfahren sowie die entsprechenden Beschaffungsvorhaben beim Kdo MP sicherstellen;
- Die Einführung von neuem Material, Systemen und Einsatzverfahren sicherstellen;
- Die Ausbildungsvorgaben für die Berufs- und Milizformationen sicherstellen;
- Die Erstellung von Grundlagen (z. B. Einsatzkonzepte, Reglemente, Weisungen, Dokumentationen, Anordnungen) sicherstellen;
- Das Bereitschaftscontrolling für die Berufs- und Milizformationen sicherstellen.

#### 4.3 Einsatzkommando Militärpolizei

Das Ei Kdo MP ist die Berufsformation des Kdo MP, welche auf die militärpolizeiliche Grund- und Spezialversorgung innerhalb der Armee spezialisiert ist. Die Einsatzelemente des Ei Kdo MP bestehen ausschliesslich aus militärischem Personal mit (militär-)polizeilicher Grund- und Weiterausbildung.

Das Ei Kdo MP erbringt folgende Leistungen in der Funktion als Polizei der Armee:

- Sicherheitspolizeiliche Aktionen
  - Kontrolle und Durchsetzung der militärischen Ordnung;
  - Alkohol- und Betäubungsmittelkontrollen;
  - Intervenieren im Ereignisfall;
  - Ordnungsdienst;
  - Beiträge zum Schutz von militärischen Objekten und Anlässen;
  - Eskorten und Transporte für Personen und Sachen.
- Verkehrspolizeiliche Aktionen
  - Technische Verkehrsüberwachung;
  - Kontrollen im Bereich der VMSV;
  - Überwachung und Kontrolle des militärischen Strassen- und Schiffverkehrs;
  - Sicherung und Aufnahme von Verkehrsunfällen;
  - Streckensicherung, Kanalisieren, Absperrungen und Umleiten;
  - Motorisierte Eskorten bei Transporten und/oder mechanisierten Vs;
  - Präventionsmassnahmen (autonom und in Zusammenarbeit mit Partnern).
- Kriminalpolizeiliche Aktionen
  - Fahndung, Ermittlung, Observation, Befragung und Sachverhaltsaufnahme in Zusammenhang mit (Verdacht auf) Straftaten;
  - Beweismittelschutz und -sicherung;
  - Beurteilung und Auswertung von Spuren in Zusammenarbeit mit Partnern;
  - Zustellungen an sowie Zuführungen und/oder Abrüstungen von AdA.

- Schützende und sichernde Aktionen (Ass D/Ustü Ei)
  - Sicherheits-, verkehrs- und/oder rechtshilfhalber kriminalpolizeiliche Aktionen zugunsten Dritter.
- FFD/Internationale MP Einheit (IMP)
  - Sicherheits-, verkehrs- und/oder kriminalpolizeiliche Aktionen in internationalen Missionen sowohl autonom als auch als Teil einer IMP.

Für das Erbringen von Spezialleistungen im Rahmen besonderer polizeilicher (Bedrohungs- und/oder Gefahren-) Lagen können dem Ei Kdo MP Elemente aus dem MP Spez Det (bspw. Interventions- und Schutzsätze, Festnahme sicherheitsgefährdender Personen) oder dem DPSA (bspw. Tech Uew) via Plan- oder Alarmaufgebot zugewiesen werden.

#### 4.4 Einsatzkommando Militärpolizei Sicherheitsdienst

Das Ei Kdo MP Sich D ist die Berufsformation des Kdo MP, welche auf den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie schützende und sichernde Aktionen innerhalb der Armee spezialisiert ist. Das Ei Kdo MP Sich D besteht aus militärischem Personal mit einer schwergewichtig sicherheitspolizeilich orientierten Grundausbildung.

Zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit des Ei Kdo MP in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage können Teile des Ei Kdo MP Sich D mittels einer bedarfsorientierten polizeilichen Zusatzausbildung befähigt werden, weitere Aufgaben im Rahmen der militärpolizeilichen Grund- und Spezialversorgung zu übernehmen.

Das Ei Kdo MP Sich D erbringt folgende Leistungen zugunsten der Armee:

- Sicherheitspolizeiliche Aktionen
  - Schutz von militärischen Objekten oder Anlässen;
  - Intervenieren\*<sup>17</sup> und/oder Evakuierung\* im Rahmen eigener Aktionen;
  - Ordnungsdienst\*;
  - Eskorten und Transport(-schutz) für Personen und Sachen.
- Verkehrspolizeiliche Aktionen
  - Streckensicherung, Kanalisieren, Absperrungen und Umleiten;
  - Militärische Verkehrsführung.
- Schutz kritischer Armeeinfrastruktur
  - Schutz von Objekten;
  - Patrouillen in/an Objekten und/oder im Gelände;
  - Beratung und Ausbildung von Betreibern und Nutzern;
  - Intervenieren\* und/oder Evakuierung\* im Rahmen eigener Aktionen;
  - Ordnungsdienst\*.

<sup>17</sup> Mit einem Stern\* gekennzeichnete Begriffe entsprechen der polizeilichen Begriffsdefinition.

- Schützende und sichernde Aktionen in der Armee
  - Sicherheits- und/oder verkehrspolizeiliche Aktionen.
- Schützende und sichernde Aktionen (Ass D/Ustü Ei)
  - Sicherheits- und/oder verkehrspolizeiliche Aktionen zugunsten Dritter.
- FFD/Internationale MP Einheit
  - Sicherheits- und/oder verkehrspolizeiliche Aktionen in internationalen Missionen sowohl autonom als auch als Teil einer IMP.

Für das Erbringen von Spezialleistungen im Rahmen besonderer Schutzsätze können dem Ei Kdo MP Sich D Elemente aus dem MP Spez Det (bspw. Interventionselement in Transportschutzsätzen, Sicherung ab Helikopterplattform) oder aus dem DPSA (bspw. Abschirmung) via Plan- oder Alarmaufgebot zugewiesen werden.

#### 4.5 Kompetenzzentrum Militärpolizei

Das Komp Zen MP ist sowohl das Ausbildungszentrum für die Militärpolizei als auch Kompetenzträger in spezifischen polizeilichen Bereichen zugunsten der Armee.

Das Komp Zen MP setzt sich aus Berufs- und Milizpersonal zusammen, wobei die Bereiche Ausbildung und Kompetenzmanagement ausschliesslich durch militärisches Berufspersonal erbracht werden.

Das Komp Zen MP kann:

- Das Erreichen der Grund-/Einsatzbereitschaft der Berufs- und Milizformationen (primär MP Bat) unterstützen;
- Die Grund-/Weiterausbildung gemäss den Vorgaben Stab Kdo MP im Rahmen von Fachkursen (militärisches Personal) sicherstellen;
- Die Verbandsausbildung 2 (VBA 2), die einsatzbezogene Ausbildung (EBA) und die Kaderweiterausbildung (TLG) gemäss Vorgaben Stab Kdo MP sicherstellen;
- Den Stab Kdo MP bei der Planung/Evaluation von Material/Systemen unterstützen;
- Beiträge zu neuen militärpolizeilichen Einsatzverfahren leisten;
- Den Kompetenzaufbau/-erhalt im Bereich des Militärstrafgefangenenwesens sicherstellen;
- Die Einführung von Material, Systemen und Einsatzverfahren sicherstellen;
- Bei der Erstellung von Grundlagen (z. B. Befehlen, Anordnungen, Weisungen, Reglementen) gemäss Vorgabe Stab Kdo MP mitarbeiten;
- In Arbeitsgruppen (Ausbildungsbelange) von zivilen/militärischen, nationalen oder internationalen Partnerorganisationen unter Führung Stab Kdo MP mitarbeiten;
- Das Erreichen der Einsatzbereitschaft für in FFD Missionen eingesetzte Militärpolizeikräfte in Zusammenarbeit mit dem Komp Zen SWISSINT und nach dessen Vorgaben sicherstellen.

# 5. Leistungen der MP zugunsten der zivilen Behörden

## 5.1 Grundsätze

Das Subsidiaritätsprinzip, wie in Art. 58 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101)<sup>18</sup> und Art. 67 Abs. 2<sup>19</sup> des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) definiert, stellt ein doppeltes Erfordernis dar: Einerseits muss eine ausserordentliche Lage vorliegen und andererseits müssen alle geeigneten zivilen Mittel auf jeder Stufe im Einsatz sein und dabei in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht nicht ausreichen, um die Lage zu meistern. Dies gilt ebenfalls für die Einsätze der Militärpolizei.<sup>20</sup> In den letzten Jahren hat die Militärpolizei jedoch in verschiedenen Fällen subsidiäre Einsätze zugunsten ziviler Behörden geleistet, obwohl die Situation nicht den Kriterien der ausserordentlichen Lage entsprach. Diese Praxis wurde im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama (10.3045) erwähnt, welcher ebenfalls auf die Problematik der dauerhaften subsidiären Einsätze (z. B. AMBA CENTRO) hinweist.

Im Rahmen der Unterstützung ziviler Behörden erfolgen Einsätze des Kdo MP vor allem dort, wo eine ausgeprägte polizeiliche Kompetenz, Erfahrung und Interoperabilität benötigt werden, welche durch nicht-polizeiliche Formationen der Armee in der geforderten Qualität und/oder im entsprechenden Einsatzumfeld nicht abgedeckt werden kann.

Die Mittel der zivilen Polizeiorgane können, primär im Rahmen von Objekt- und Konferenzschutzeinsätzen, rasch an ihre Grenzen stossen. Um mögliche Bedürfnisse der zivilen Sicherheitsbehörden abzudecken, kann das Kdo MP – basierend auf seinen originären polizeilichen Grundleistungen – Beiträge im Rahmen von Schutzeinsätzen oder Krisenlagen leisten.

Schutzeinsätze können Leistungen für den Schutz von Objekten und Personen sowie auch Beiträge zur Verstärkung der zivilen Behörden mit Militärpolizeikräften, beispielsweise in der Flugsicherheitsbegleitung oder beim Grenz- und Botschaftsschutz, umfassen. Im Rahmen der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Aufgaben nationaler Bedeutung können zudem polizeiorientierte Schutz- und Sicherungsleistungen erbracht werden. Einsätze zur Unterstützung ziviler Behörden im Inland können durch die Berufs-, Bereitschafts- und Milizformationen erbracht werden. Das Kdo MP (Berufsformationen sowie Bereitschafts- und Milizformationen) ist auf nationaler Ebene mit den zivilen Sicherheitsorganen aus dem Stand interoperabel, insbesondere mit den zivilen Poli-

zeikorps sowie mit den Formationen des EJPD, des EFD und der SBB Transportpolizei.

Im Rahmen der originären militärpolizeilichen Aufgabenerfüllung innerhalb der Armee ist das Kdo MP – insbesondere das Ei Kdo MP, welches bereits im Rahmen der Basisleistungen viele Schnittstellen zur zivilen Polizei ausweist – auf eine schweizweit einheitliche polizeiliche Basisinteroperabilität angewiesen. Diese wird primär über die Absolvierung der polizeilichen Grundausbildung an den Polizeischulen im Rahmen der Berufsprüfung Polizist I (SBFI) sowie den entsprechenden Weiterbildungen am SPI erreicht und sichergestellt.

Die Kooperation mit zivilen Sicherheitsorganen im Rahmen von Unterstützungseinsätzen (subsidiäre Sicherungseinsätze) erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip; die Interoperabilitätsbereiche werden durch die zivilen Partner festgelegt. Das Kdo MP kann Anträge stellen. Bei der Unterstützung der zivilen Behörden durch die MP sind die folgenden drei Lagen zu unterscheiden:

- Normale Lage;
- Besondere Lage;
- Ausserordentliche Lage.

## 5.2 Leistungen der MP in der normalen Lage

Bereits in der normalen Lage erbringt die Berufskomponente der Militärpolizei Leistungen zugunsten der zivilen Polizei, insbesondere im Bereich der Ausbildung und Materialbereitstellung. Andererseits erfordert die Aufgabenerfüllung der Militärpolizei oft auch Leistungen der zivilen Polizeibehörden.

Zu zwei neuen Kompetenzbereichen der Militärpolizei wurden Rahmenbedingungen geklärt: Spontanhilfe und Kompetenzerhalt.

### Spontanhilfe

Zur einfachen und direkten polizeilichen Kooperation bzw. Hilfeleistung im Inland wird mit dem geänderten Militärgesetz per 1. Januar 2018 eine rechtliche Lücke geschlossen. Militärpolizeiliche Formationen können die zivilen Polizeiorgane und das Grenzwachtkorps auf deren Gesuch hin im Rahmen der Spontanhilfe (Art. 100, Abs. 2 MG) punktuell unterstützen. Der neue Artikel 100 des MG hält fest, dass mit der Berechtigung zur Anwendung von Zwangsmassnahmen und/oder -mitteln die Militärpolizei bewaffnete Spontanhilfe zugunsten der zivilen Polizeiorgane und des Grenzwachtkorps in allen Lagen leisten kann. Sie ist auf 24 Stunden beschränkt. Diese Einsatzart betrifft ausschliesslich die Berufskomponente der Militärpolizei und erfolgt ebenfalls anfrage- und abspracheweise.<sup>21</sup> Der Artikel 72 MG sieht bereits jetzt

<sup>18</sup> Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

<sup>19</sup> Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

<sup>20</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010. Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen. vom 2. März 2012, BBl 2012 4459.

<sup>21</sup> Das Kdo Mil Sich bzw. Militärpolizei und die KKPKS definieren gemeinsam die Einsatzmodalitäten der Spontanhilfe. Darunter fallen die Kooperationsparameter für eine Anfrage wie der Weg (Kommunikationsmittel und -partner) und die Fallqualität (Entscheidungskompetenz und Umschreibung der Ereignishöhe/Deliktsart). Die Gründe für eine Anfrage zur Spontanhilfe liegen im Miteinbezug und der kurzfristigen Mithilfe der MP sowie zum Eigenschutz der MP.



vor, dass die ganze Armee zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen Spontanhilfe leisten kann.<sup>22</sup>

### Kompetenzerhalt

Die Erläuterungen aus der WEA-Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung des Art. 61 Abs. 3 des geänderten MG vom 18. März 2016 halten betreffend Kompetenzerhalt fest:<sup>23</sup>

*Damit die Zusammenarbeit im Ernstfall reibungslos funktionieren kann, soll die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Angehörige des militärischen Personals, insbesondere der Militärpolizei, sowie einzelne Durchdiener den zivilen Behörden schon in der ordentlichen Lage zur Verfügung zu stellen, damit die Armee die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere die Zusammenarbeit mit der zivilen Polizei und dem Grenzwachtkorps, trainieren und erhalten kann. Die eingesetzten Angehörigen der Armee befinden sich folglich im Ausbildungsdienst. Durch diesen permanenten Austausch kann auch ein Kontaktnetz geknüpft werden, das in einem späteren Assistenzdienstseinsatz von Vorteil sein wird.*

Art. 61 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3 (neu):<sup>24</sup>

*Verwendung im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz*

*1) Angehörige der Armee können bei Bedarf den zivilen Führungsorganen des Sicherheitsverbundes Schweiz als Vorgesetzte, Spezialisten oder Spezialistinnen zur Verfügung gestellt werden, soweit die Bedürfnisse der Armee dies zulassen.*

*3) Der Bundesrat kann Angehörige der Armee zivilen Behörden auf Dauer zur Koordination zur Verfügung stellen, damit die Armee Unterstützungsaufgaben rasch und wirksam erfüllen kann.*

Diese Gesetzesgrundlage findet zukünftig Anwendung für die zwei Bereiche Botschaftsschutz und Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (Air Marshals).

Kompetenzerhalt im Botschaftsschutz ist aus folgenden Gründen angezeigt:<sup>25</sup>

1. Die Armee muss in der Lage sein, bei Bedarf den Botschaftsschutz verstärken zu können. Dies kann plötzlich erforderlich werden, weil für die Gefährdung der ausländischen Vertretungen nicht die Sicherheitslage in der Schweiz ent-

scheidend ist: Ereignisse im Ausland können sich unmittelbar auswirken.

2. Es braucht Zeit, um mit dem Netzwerk der Akteure im Botschaftsschutz vertraut zu werden: kantonale, teilweise kommunale Polizei (z. B. Stadtpolizei Zürich), private Sicherheitsunternehmungen und Sicherheitspersonal der Botschaften sind beteiligt. Damit die Armee im Bedarfsfall rasch eingesetzt werden kann, muss sie in diesem Netzwerk integriert sein.

3. Auch die Integration von Milizpersonal in einem professionellen Umfeld ist anspruchsvoll. Deshalb ist auch der Erhalt dieses Know-hows eine Voraussetzung dafür, dass die Armee bei Bedarf den Botschaftsschutz rasch verstärken kann. Armeeangehörige werden deshalb schwergewichtig im Botschaftsschutz tätig sein. Die Kantone sollen künftig gleichwohl im Botschaftsschutz mehr leisten als heute.

(...) Der Kompetenzerhalt ist auch für die Zusammenarbeit der Militärpolizei mit dem Grenzwachtkorps ein Thema, soll aber nicht zu einer dauernden Präsenz von Militärpolizisten beim Grenzwachtkorps führen. Die Zusammenarbeit mit der Bahnpolizei ist kein Thema des Kompetenzerhalts. Ganz zu trennen ist der Kompetenzerhalt von der Zusammenarbeit zwischen den Polizeikörpern der Kantone und den Miliz-Militärpolizeibataillonen im Ausbildungsdienst (gestützt auf die Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen vom 14. April 1999). Ebenfalls zu trennen ist der Kompetenzerhalt von Einsätzen zur Unterstützung der zivilen Behörden. Die Abläufe zur Bewilligung von solchen Armeeeinsätzen werden nicht verändert, auch nicht für eine allfällige Verstärkung der Dispositive im Botschaftsschutz. Wenn ein Kanton ein Sicherheitsproblem hat, so soll dies in erster Linie über die Polizeikonkordate gelöst werden. Nur wenn gesamtschweizerisch zu wenig Polizisten verfügbar sind, kann er mit einem Gesuch an den Bund gelangen (entsprechend der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze IKAPOL).»

Der Bundesbeschluss über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden vom 25. Februar 2015<sup>26</sup> sieht eine Übergangsregelung zwischen der gegenwärtigen und der künftigen Lösung vor, die sich auf den Kompetenzerhalt beschränkt. Beim Botschaftsschutz AMBA CENTRO wurde der Einsatzbestand für 2015 und 2016 zunächst auf 74 Armeeangehörige reduziert, davon zwei Drittel Angehörige der MP und ein Drittel Infanterie Durchdiener.<sup>27</sup> Ab Januar 2017 werden die Zielgrößen für den Kompetenzerhalt erreicht sein: AMBA CENTRO 44 Armeeangehörige (26 Berufsmilitärpolizisten, 18 Infanterie Durchdiener) und TIGER (10 Berufsmilitärpolizisten).

<sup>26</sup> BBl 2015 2063

<sup>27</sup> Per 1. Januar 2018: Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboden werden (Art, 54a MG (SR 510.10).

<sup>22</sup> Die Spontanhilfe wird in der Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland von 2003 (VmKI 513.75) konkretisiert. Art 52 Abs. 7 des geänderten MG legt fest, dass die Spontanhilfe nur unbewaffnet erfolgen darf (Ausnahmeregelung für die MP wie oben beschrieben).

<sup>23</sup> Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, Art. 61 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3.

<sup>24</sup> Entwurf des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. September 2014, Artikel 61.

<sup>25</sup> Die Ausführungen zum Kompetenzerhalt gemäss Art. 61 Abs. 3 E-MG respektive zu dessen Umsetzung wurden von der vom GS VBS und Departementsbereich Verteidigung gemeinsamen Aktennotiz vom 20. Mai 2015 entnommen.

### 5.3 Leistungen der MP in der besonderen Lage

Die subsidiäre Unterstützung der zivilen Behörden in besonderen Lagen durch die Militärpolizei im Assistenzdienst umfasst beispielsweise Einsätze zum Schutz von internationalen Treffen und Konferenzen wie das Weltwirtschaftsforum in Davos, die Syrienkonferenz in Montreux vom Januar 2014 oder der OSZE-Gipfel in Basel vom Dezember 2014.

Die Militärpolizei setzt in diesen Situationen sowohl Teile ihrer Berufskomponente als auch von Milizformationen ein. Diese schützenden und sichernden Aktionen können folgenden Aufgaben beinhalten:

- Schutz von Objekten;
- Eskorten und Transportschutz;
- Personen-/Nahschutz;
- Sicherung und Intervention in Schutzzeinsätzen;
- Militärisch-verkehrspolizeiliche Assistenz;
- Militärisch-kriminalpolizeiliche Assistenz;
- Beiträge Spionage-/Sabotageabwehr.

Die Militärpolizei kann die Mittel gemäss Bereitschaftsbefehl der Armee sicherstellen. Ein bis zwei weitere MP Bat können auch bei planbaren Einsätzen aufgeboden werden. Um diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen, ist es nötig, die Bedingungen für die Zusammenarbeit in der Ausbildung von zivilen Polizeiorganen und MP Bat präzise festzulegen. Dieser Punkt wird in den Kapiteln 4.5 Komp Zen MP und 5.5 Ausbildung behandelt.

### 5.4 Leistungen der MP in der ausserordentlichen Lage

In der ausserordentlichen Lage sind zwei Einsatzarten der Armee vorgesehen:

- Assistenzdienst (Sicherungseinsätze oder Hilfs- und Unterstützungseinsätze);
- Aktivdienst (Verteidigung).

Im ersten Fall entspricht das Einsatzspektrum der Militärpolizei grundsätzlich den im Kapitel 5.3 beschriebenen Aufgaben. Ergänzend zu den Leistungen im Assistenzdienst kommen der Schutz des Oberbefehlshabers der Armee und/oder weiteren militärischen Schlüsselpersonen sowie das Militärstrafgefängnis hinzu. Die Unterstützung der zivilen Polizeiorganen durch andere Truppen kann in Betracht gezogen werden, wenn diese Truppen vorgängig eine einsatzbasierte Ausbildung (EBA) erhalten. Beim Aktivdienst ist die Unterstützung im Rahmen eines Ordnungsdienstes zu erwähnen, welcher in der Verordnung vom 3. September 1978 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst (SR 513.71) geregelt ist. Dies bringt Einschränkungen mit sich, da solche Einsätze nur von ordnungsgemäss ausgebildeten und ausgerüsteten Militärpolizisten durchgeführt werden können.

Abb. 1: Bereitschaftskonzept der Militärpolizei

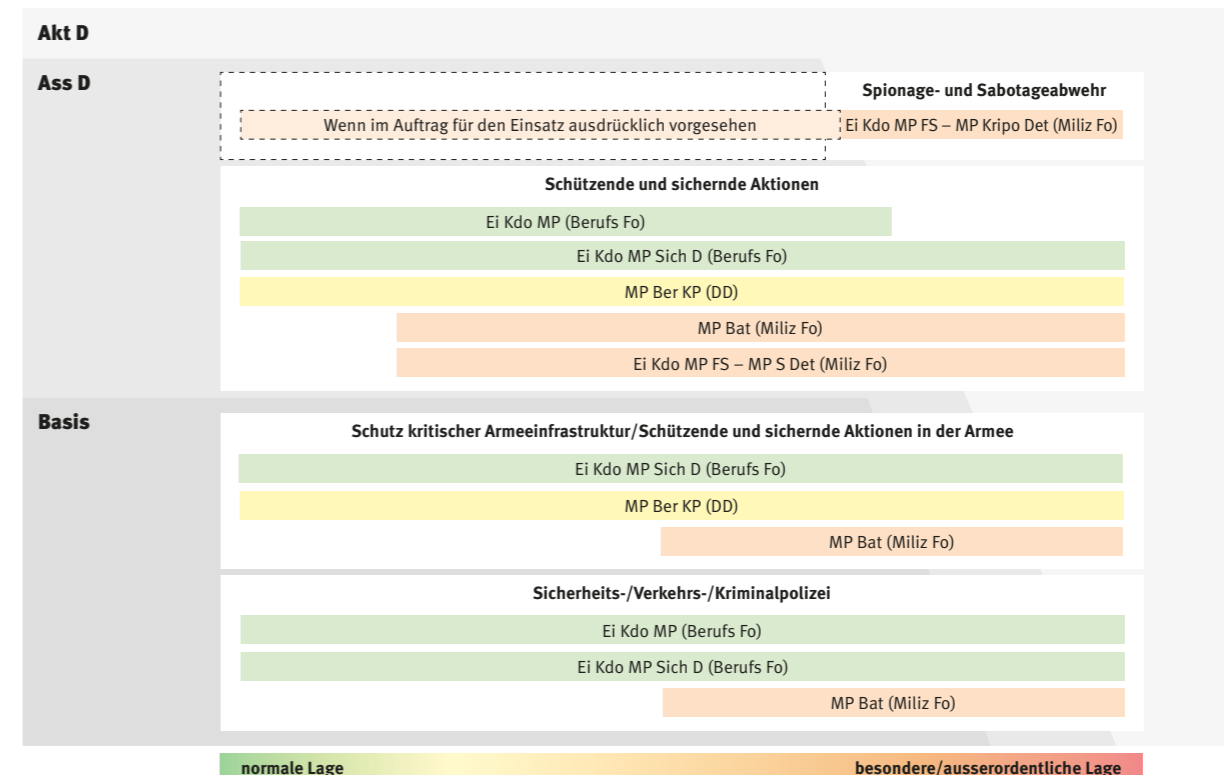


Abb. 2: Leistungen der MP zugunsten der zivilen Behörden

		Ei Kdo MP	Ei Kdo Sich D	MP Spez Det (KSK)	MP Miliz
Normale Lage	Spontanhilfe (Art. 100 MG)	x	x	–	–
	Kompetenzerhalt (Art. 61 MG)	x*	x*	x*	x (nur DD)
	Ausbildungsleistungen (Einsatzbezogene Ausbildung, EBA)	x	x	x	x
Besondere Lage	Spontanhilfe (Art. 100 MG)	x	x	x	x
	Assistenzdienst (Art. 67 MG)	x	x	x	x
	Kompetenzerhalt (Art. 61 MG)	–	x	x*	x (nur DD)
	Ausbildungsleistungen (Einsatzbezogene Ausbildung, EBA)	x	x	x	x
Ausserordentliche Lage	Spontanhilfe (Art. 100 MG)	x	x	x	x
	Assistenzdienst	x	x	x	x
	Aktivdienst (Art. 76 MG) Subsidiäre Einsätze	x	x	x	x**
	Ausbildungsleistungen	x	x	x	x

\* Einsatz TIGER/AMBA CENTRO

Quelle: Arbeitsgruppe zur Rolle der Militärpolizei des SVS, Juni 2016

\*\* Ordnungsdienst im Aktivdienst (nur ausgebildete Truppen)

## 5.5 Ausbildung

### Leistungen zugunsten der zivilen Polizeiorgane und des SPI

Die Militärpolizei erbringt heute Leistungen gemäss Anhang der Verwaltungsvereinbarung zwischen KKJPD, VBS und SPI; sie sehen auch die Bereitstellung von Material, Infrastruktur und Kompetenzen vor.<sup>28</sup> Allenfalls ist die Vereinbarung zu überarbeiten sobald neue Vorschriften zur Organisation der Armee in Kraft treten.

### Grundausbildung der Berufsmilitärpolizisten und Sicherheitsfachleute MP

Seit 2008 absolvieren die Berufsmilitärpolizisten die gleiche Ausbildung wie ihre zivilen Kollegen und erhalten den eidgenössischen Fähigkeitsausweis für Polizisten. Sie besuchen die regionalen Ausbildungszentren der zivilen Polizeiorgane. Aufgrund der von der Armee erbrachten Leistungen zugunsten der zivilen Polizeiorgane hat die KKJPD am 14. April 2016 beschlossen, dass diese Ausbildungskosten der Militärpolizei nicht in Rechnung gestellt werden.

<sup>28</sup> Verwaltungsvereinbarung VBS/KKJPD/SPI vom 31. Mai 2007 über die Entschädigungen gegenseitiger Leistungen im Bereich der Erfüllung polizeilicher Aufgaben.

Die Sicherheitsfachleute MP absolvieren ein eigenes Grundausbildungsmodul, das jedoch die fachliche Unterstützung durch die regionalen Zentren der zivilen Polizeiorgane nicht ausschliesst.

### Einsatzbezogene Ausbildung (EBA) der Milizformationen

Im Falle eines subsidiären Sicherheitseinsatzes (SSE) der Milizformationen der MP nehmen diese an einer vom zivilen Leistungsnachfrager (Polizei, GWK) organisierten EBA teil um diese zu unterstützen. Nebst den spezifischen Einsätzen ist es jedoch wichtig, dass die zivilen Polizeiorgane mit den MP Bataillonen und der Bereitschaftskompanie MP (Durchdiener) zusammenarbeiten. Der Einsatz eines Bataillons der Militärpolizei im Wiederholungskurs im Jahr 2013 zugunsten einer Kantonspolizei im Rahmen der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität hätte jedoch zu Problemen führen können, da bisher keine Rahmenbedingungen für Einsätze vorlagen, die nicht gleicher formeller Natur wie die SSE sind, beziehungsweise erst noch definiert werden müssen. Diese einsatzbezogenen Übungen (mit Berufs- und Milizformationen) haben zum Ziel, die Zusammenarbeit mit den zivilen Polizeiorganen zu fördern, sowohl auf Stufe Planung als auch auf Stufe Einsatz und zwar in Form eines eins zu eins Dispositives unter der alleinigen Verantwortung und Führung der zivilen Polizeiorgane. Im Jahr 1999 verabschiedete der Bun-

desrat eine Verordnung über die Truppenausbildung im Falle eines Polizeieinsatzes.<sup>29</sup> Allenfalls ist zu prüfen, ob diese Bestimmungen zu revidieren sind, um sie einerseits auf die im Rahmen der WEA erfolgten organisatorischen Änderungen der Armee anzupassen und andererseits, um für Einsätze ausserhalb der SSE, die jedoch weiterhin in Zusammenarbeit zwischen den Bataillonen der Militärpolizei, den zivilen Polizeiorganen und dem Grenzwachtkorps erfolgen, einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Die revidierte Verordnung könnte anschliessend den allgemeinen Rahmen definieren für Häufigkeit, Einsatzart, Kompetenzen, geographische Zuteilung usw.

### Zusammenarbeit MP RS und zivile Polizeiorgane bei der Rekrutierung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kdo MP und den zivilen Polizeiorganen in diesem Bereich soll vertieft werden: Die zivilen Polizeiorgane können sich und ihr Tätigkeitsfeld im Rahmen der MP RS 19 vorstellen. Das Potential, zivile Polizeiorgane nach abgeschlossener Ausbildung zum MP Gren-

oder MP Sicherheitsassistent zu gewinnen, wird damit stärker ausgeschöpft.

### 5.6 Regelung der Einsätze und der Ausbildung

Die Regelung der Prozesse, namentlich der Spontanhilfe, des Assistenzdienstes, der Sicherheitseinsätze und der Ausbildung, werden mittels Tabelle dargestellt und beschrieben.

<sup>29</sup> Die Verordnung vom 14. April 1999 über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen.

Abb. 3: Regelung der Einsätze und der Ausbildung

Einsatzgrundlage	Spontanhilfe	Kompetenzerhalt	Assistenzdienst	Ausbildung
<b>Antragsteller</b>	– zivile Polizeiorgane – Grenzwachtkorps	– Kantone (Regierung) – Bund	– Kantone (Regierung) – Bund*	– zivile Polizeiorgane – SPI – RAZ – Mil Sich oder andere Verbände der Armee
<b>Leistungserbringer</b>	gem. Abb. 2	gem. Abb. 2	gem. Abb. 2	gem. Abb. 2 und Kompetenzzentrum MP
<b>Leistungen</b>	sicherheitspolizeiliche Unterstützung der zivilen Polizeibehörden/GWK	– Schutz ausländischer Vertretungen – Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (TIGER)	U. a.: – Personenschutz – Objektschutz – Schutz kritischer Infrastrukturen	– Einsatzbezogene Ausbildung – Sonderleistungen** – Ausbildung im Verband (MP Bat)
<b>Einsatzverantwortung</b>	– zivile Polizeiorgane – Grenzwachtkorps	– zivile Polizeiorgane – Bundessicherheitsdienst (BSD)	– Kantone	– Auftraggeber
<b>Einsatzdauer</b>	begrenzt (bis auf 24h)	gemäss Vereinbarung und Bundesratsbeschluss	wird durch Bundes- oder Bundesratsbeschluss festgelegt.	begrenzt
<b>Bewilligungsinstanz</b>	Kdo MP	Kantone und/oder Bundesrat	Bundesrat (Parlament)	zivile Polizeiorgane

\* Beispielsweise kann im Rahmen der Notfallplanung Asyl die Mil Sich auf Antrag des GWK eingesetzt werden.

Quelle: Arbeitsgruppe zur Rolle der Militärpolizei des SVS, Juni 2016

\*\* Sonderleistungen: Ausleihe von Fahrzeugen und Material sowie Einsätze von Fachspezialisten der Armee.

# 6. Sonderformationen

## 6.1 Einsatzkommando Militärpolizei Fahndung und Schutz <sup>30</sup>

Das Ei Kdo MP FS ist eine Milizformation des Kdo MP, welche auf kriminalpolizeiliche Leistungen inklusive Beiträge zum Schutz der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen sowie den Personen-/Nahschutz spezialisiert ist. Es besteht zu grossen Teilen aus in der Armee eingeteilten Angehörigen ziviler Polizeikorps, welche diese kriminal-/sicherheitspolizeilichen Tätigkeiten auch in ihrer polizeiberuflichen Funktion ausüben. Das Ei Kdo MP FS besteht aus zwei verschieden ausgerichteten Formationen: Das MP Kripo Det und das MP Schutz Det. Beide Formationen sind befähigt, unabhängig voneinander ihre Leistungen zu erbringen; sie können aber bei Bedarf auch in gemeinsamen Aktionen zum Einsatz gelangen. Das Ei Kdo MP FS verfügt über einen Stabteil, welcher einerseits die beiden unterstellten Einsatzelemente führt und andererseits auch die (militär-)polizeiliche Schnittstelle der taktischen Stufe zum entsprechenden (militärischen und/oder zivilen) Leistungsempfänger sicherstellt.

Das Militärpolizei Schutzdetachment (MP Schutz Det) wird als spezialisierte Milizformation für (Nah-) Schutzeinsätze in der Armee eingesetzt. Mögliche Einsätze sind der Schutz des Oberbefehlshabers der Armee, des Chefs der Armee sowie anderer exponierter Personen der Armee wie Oberauditor oder Chef Kommando Operationen. Der Einsatz erfolgt unter Leitung des Kommando Militärpolizei, allenfalls in Kooperation mit dem Militärpolizei Spezialdetachment (MP Spez Det) aus dem Kommando Spezialkräfte (KSK). Das Militärpolizei Schutzdetachment dient zudem als militärische Fachstelle für die Weiterentwicklung des Personen-/Nahschutzbereiches in Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden.

Die KKPKS legt einen Alimentierungs-Verteilschlüssel gemäss Grösse der einzelnen Polizeikorps fest, welcher die Anzahl zu stellender AdMP Schutz Det und AdKripo Det pro Polizeikorps definiert. Durch diesen Verteilschlüssel ist sichergestellt, dass im Ereignis-/Einsatzfall pro Polizeikorps ein verkraftbarer Bestand an Spezialisten zugunsten der Armee abgezogen wird. Die AdMP Kripo Det werden grundsätzlich aus erfahrenen Spezialisten des NDB, des fedpol sowie der Kantons- und Stadtpolizeien rekrutiert. Für nicht polizeiliche Funktionen können auch zivile Spezialisten eingeteilt werden.

## 6.2 Militärpolizei Spezial Detachment (MP Spez Det)

Das MP Spez Det wurde im Rahmen der Neuorganisation der Sondereinheiten der Armee dem Kommando Spezialkräfte unterstellt und wird durch dieses Kdo geführt – trotzdem verfügt das MP Spez Det im Einsatz zu Gunsten des Kdo MP weiterhin über einen militärpolizeilichen Status und kann bei Bedarf durch das Kdo MP als dessen Sonderformation eingesetzt werden.

Das MP Spez Det ist ausschliesslich aus militärischem Personal mit (militär-)polizeilicher Grundausbildung und einer

zusätzlichen militärisch-polizeilichen Spezialausbildung zusammengesetzt.

Es erbringt seine besonderen sicherheitspolizeilichen Leistungen primär im Inland (originär oder subsidiär) sowie teilweise auch im Ausland (im Friedensförderungs- oder Assistenzdienst) und ist mit (militär-)polizeilichen und militärischen (Sonder-)Formationen interoperabel.

Das MP Spez Det kann folgende Leistungen erbringen:

- Schutz (u. a. Personen-/Nahschutz, Konvoischutz, Sicherungs- und Interventionselement zu Gunsten von Schutzkräften, Flugsicherheitsbegleitung, Unterstützung der Luftwaffe im Luftpolizeidienst mit Helikopter bzw. Abdecken von Einsatzkräften ab Helikopterplattform);
- Zugriff (u. a. Festnahme und Zuführung von sicherheitsgefährdenden Personen);
- Intervention (u. a. [militär-]polizeiliche Befreiungs- und Offensivaktionen im Falle von besonderen oder ausserordentlichen Bedrohungs-/Einsatzlagen sowie Täter-/Geiselsituationen);
- Militärische Assistenz (Beratung und Ausbildungsunterstützung).

<sup>30</sup> Diese Struktur wird innerhalb des VBS noch exakter definiert.

## 7. Pendente Themen

- Die vom Bundesrat am 14. April 1999 verabschiedete Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen ist allenfalls zu revidieren, um einen allgemeinen Rahmen für Häufigkeit, Einsatzart, Kompetenzen, geografische Zuteilung usw. zu definieren.<sup>31</sup>
- Eine doktrinaire Grundlage für die Spontanhilfe ist gemeinsam von der Mil Sich und der KKPKS noch zu definieren.

<sup>31</sup> Die Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen vom 14. April 1999 ist aktuell noch in Kraft. Eine Totalrevision dieser Verordnung ist mit dem 2. «WEA»-Paket für 2018 geplant (Inkraftsetzung auf 1.1.2019).

# 8. Anhang

## 8.1 Grundlagen

Die Klärung der zukünftigen Rolle der Militärpolizei basiert einerseits auf bestehenden rechtlichen Vorgaben und Konsenspapieren andererseits auf den sich in der Revision befindenden Grundlagen.

Im revidierten *Militärgesetz* (Bundesbeschluss vom 18. März 2016) definieren die Artikel 61 und 100 die Zusammenarbeit zwischen der Militärpolizei und den zivilen Behörden. Artikel 61 enthält einen neuen Absatz, der dem Bundesrat die Kompetenz überträgt, den zivilen Behörden dauerhaft Angehörige der Armee zur Verfügung zu stellen.<sup>32</sup> So soll die Armee die Kompetenzen trainieren und erhalten können, die in subsidiären Sicherheitseinsätzen benötigt werden. Artikel 100 erlaubt die Spontanhilfe der Militärischen Sicherheit (vgl. Kapitel 5.2 «Leistungen der MP in der normalen Lage»).

Der «*Bericht an das politische Gremium der Plattform KKJPD/VBS über die Bearbeitung der Aufträge vom Juni 2005*» vom September 2006 der Fachgruppe KKJPD/VBS hält die bis heute gültigen sieben Grundsätze zur Aufgabenverteilung der inneren Sicherheit fest;<sup>33</sup> sie wurden an der Sitzung der Politischen Plattform vom 22. November 2012 bestätigt.<sup>34</sup>

Der *sicherheitspolitische Bericht 2010* hält betreffend die Militärische Sicherheit explizit fest, dass die Sicherheitseinsätze zugunsten der zivilen Behörden nach dem Prinzip der Subsidiarität zu leisten sind. Zudem sind die Unterstützungsleistungen der Armee nicht nur in ausserordentlichen, sondern auch in normalen und besonderen Lagen zu erbringen.<sup>35</sup>

Der *neue sicherheitspolitische Bericht* wurde vom Bundesrat im zweiten Semester 2016 verabschiedet und war deshalb nur teilweise Gegenstand der aktuellen Diskussion im vorliegenden Bericht.

Im *Bericht des Bundesrates zur Erfüllung des Postulats Malama* vom 3. März 2010 «Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen» finden sich ebenfalls Kernaussagen zur Rolle der MP im zivilen Sicherheitswesen.<sup>36</sup>

Der *Bundesbeschluss über die Einsätze der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden* vom 7. September 2015 verlängerte die Einsätze zum Schutz ausländischer Vertretungen (AMBA CENTRO) und für Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (TIGER) bis längstens Ende 2018.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Botschaft WEA, BBl 2014 6955

<sup>33</sup> Fachgruppe KKJPD/VBS (2006). *Bericht an das politische Gremium der Plattform KKJPD/VBS über die Bearbeitung der Aufträge vom Juni 2005*, Kapitel 4.1, Seiten 8–12.

<sup>34</sup> Protokoll der Politischen Plattform des KKM SVS vom 22.11.2012.

<sup>35</sup> SIPO 2010, Kapitel 5.2.1.2, Seiten 38 bis 39, BBl 2010 5133

<sup>36</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010. Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen vom 2. März 2012, BBl 2012 4459.

<sup>37</sup> BBl 2015 7427

## 8.2 Übersicht der Leistungen des Kommando Militärpolizei (Konzept Führung und Einsatz der Militärpolizei 2018 – 2021)

Armee Aufgabe	Kriegsverhinderung und Beitrag zur Erhaltung des Friedens				Kriegsverhinderung und Beitrag zur Erhaltung des Friedens	Basisleistungen			
	Verteidigung	Unterstützung ziviler Behörden (Wahrung der Lufthoheit)					Friedensförderung		
<b>Einsatzzweck</b>	Prävention und Abwehr eines bewaffneten Angriffs <sup>39</sup>	Prävention und Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit	Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Aufgaben nationaler Bedeutung		<b>Einsatzzweck</b>	Konfliktprävention, Krisenbewältigung im internationalen Umfeld	Sicherstellung der Basisleistungen		
<b>Armeeinsatz</b>	Verteidigung	Sicherungseinsätze	Hilfs- und Unterstützungseinsätze		<b>Armeeinsatz</b>	Internationale Einsätze	Grundleistungen (Teil der Basisleistungen)		
<b>Art des Einsatzes</b>	Aktivdienst	Unterstützung zivilbehördlicher Sich Organe	Schutz von Objekten, Räumen und Konferenzen	Wahrung nationaler Interessen (im Ausland)	Ustü Humanitärer Hilfeleistung	<b>Art des Einsatzes</b>	Friedensförderungseinsatz	Sicherheitsdienst in der Armee Polizei der Armee	
<b>Art des Dienstes</b>	Aktivdienst	Assistenzdienst			<b>Art des Dienstes</b>	Friedensförderungsdienst	Grundleistung		
<b>Leistung</b>	Schützende und sichernde Aktionen			Ustü im Rahmen von schützenden und sichernden Aktionen		<b>Leistung</b>	Internationale Militärpolizeieinheit	Schutz kritischer Armeefunktionsträger Schützende und sichernde Aktionen	
<b>Aufgaben</b>	Sicherheitspolizeiliche Aktionen: 1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten b. Eskorten* und Transportschutz; c. Ordnungsdienst* h. Personen-/Nahschutz* i. Sicherung und Intervention* in Schutzeinsätzen j. Schutz des OBA und/oder weiterer militärischer Schlüsselpersonen k. Militärstrafgefangenenwesen 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen n. Militärische Verkehrsleitung/-führung 3. Kriminalpolizeiliche Aktionen o. Beiträge Spionage-/Sabotageabwehr	Sicherheitspolizeiliche Aktionen: 1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten b. Eskorten* und Transportschutz h. Personen-/Nahschutz* i. Sicherung und Intervention* in Schutzeinsätzen 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen m. Militärischverkehrspolizeiliche Assistenz 3. Kriminalpolizeiliche Aktionen n. Militärischkriminalpolizeiliche Assistenz o. Beiträge Spionage-/Sabotageabwehr	1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten		<b>Aufgaben</b>	1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen 3. Kriminalpolizeiliche Aktionen	1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten b. Eskorten* und Transportschutz c. Ordnungsdienst* d. Intervenieren* und/oder Evakuierung* im Rahmen eigener Aktionen e. Patrouillentätigkeiten f. Beratung und Ausbildung 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen		
<b>Leistungserbringer Kdo MP</b>	Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a,b,c,k;) MP Ber Kp (Aufgabe 1 a,b,k;) MP Bat (Aufgabe 1 a,b,c,i,j,k; /2 n;) MP Schutz Det (Aufgabe 1 h,i;) MP Kripo Det (Aufgabe 3 o;)	Ei Kdo MP (Aufgabe 1 a,b; /2 m; /3 n;) Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a,b; /2 m;) MP Ber Kp (Aufgabe 1 a,b; /2 m;) MP Bat (Aufgabe 1 a,b; /2 m;) MP Schutz Det (Aufgabe 1 h,i;) MP Kripo Det (Aufgabe 3 n,o;)	Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a)		<b>Leistungserbringer Kdo MP</b>	Ei Kdo MP (Aufgabe 1/2/3) Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1/2)	Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a-f; /2) MP Ber Kp (Aufgabe 1 a,b,d,e; /2) MP Bat (Aufgabe 1 a,b,c,d,e; /2)	Ei Kdo MP (Aufgabe 1/2/3) Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1/2) MP Bat (Aufgabe 1/2) Elemente MP Kripo Det (Aufgabe 3)	
<b>Ustü Fo</b>	Elemente MP Spez Det <sup>40</sup> /Elemente DPSA <sup>41</sup>				<b>Ustü Fo</b>	Elemente MP Spez Det3/Elemente DPSA4			
<b>Mögliche Leistungsbezüger</b>	Armeeführung oder zivile Behörden	EJPD/EFD/Kantone	EJPD/Kantone/Armee	EDA/VBS/EJPD	EDA (DEZA)/Armee	<b>Mögliche Leistungsbezüger</b>	Multinationaler Verband VBS (SWISSINT)	Personal, Objekte und Gelände der Armee und deren Verwaltung	MStG/MStP unterstellte Personen Oberauditorat
<b>Möglicher Bestand</b>	Vollbestand Kdo MP	Einzelne bis Bat		Trupp bis Det		<b>Möglicher Bestand</b>	Einzelne bis Gruppe	Ei Kdo MP Sich D: Vollbestand Weitere MP Fo: Trupp bis Bat	Ei Kdo MP: Vollbestand Weitere MP Fo: Trupp bis Bat
<b>Grundlage</b>	Art 77 MG	Art 70 MG und VFBF		Art. 70 MG und VSPA	Art. 70 MG	<b>Grundlage</b>	Art. 66 MG	Art. 100 MG und Bf CdA	Art. 100 MG und VMSV
<b>Befehlsgebung</b>	Mil Strat Weisung CdA/OBA	Op Bf des Chef Op		Op Bf des Chef Op		<b>Befehlsgebung</b>	Befehl des CdA für den FFD-Einsatz Bf für die Zuweisung des Chef Op	Befehl SOdA des CdA Dienst- und Einsatzbefehle Kdt MP	Dienst- und Einsatzbefehle Kdt MP
<b>Ustel Verhältnis</b>	Grund-/Einsatzgliederung Kdo MP Zuweisung gem Chef Op	Direkte Unterstützung oder Zuweisung an ziv Behörde gem Chef Op		Einsatzgliederung gem Chef Op	Zuweisung an ziv Behörde gem Chef Op	<b>Ustel Verhältnis</b>	Zuweisung an die internationale Mission gem Chef Op	Grund-/Einsatzgliederung Kdo MP MP-extern: Zuweisung oder Direktunterstützung	
<b>Fhr vor Ort</b>	Militärpolizei (in Grund-/Einsatzgliederung Kdo MP) gem Chef Op (bei Einsatzgliederung, Zuweisung oder Direktunterstützung gem Chef Op)				<b>Fhr vor Ort</b>	CHE Kontingent Multinationaler Verband	Militärpolizei (Ei Kdo MP Sich D)	Militärpolizei (Ei Kdo MP)	

\* Mit einem Stern (\*) gekennzeichnete Begriffe entsprechen der polizeilichen Begriffsdefinition.

Armee Aufgabe	Kriegsverhinderung und Beitrag zur Erhaltung des Friedens				Kriegsverhinderung und Beitrag zur Erhaltung des Friedens	Basisleistungen			
	Verteidigung	Unterstützung ziviler Behörden (Wahrung der Lufthoheit)					Friedensförderung		
<b>Einsatzzweck</b>	Prävention und Abwehr eines bewaffneten Angriffs <sup>39</sup>	Prävention und Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit	Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Aufgaben nationaler Bedeutung		<b>Einsatzzweck</b>	Konfliktprävention, Krisenbewältigung im internationalen Umfeld	Sicherstellung der Basisleistungen		
<b>Armeeinsatz</b>	Verteidigung	Sicherungseinsätze	Hilfs- und Unterstützungseinsätze		<b>Armeeinsatz</b>	Internationale Einsätze	Grundleistungen (Teil der Basisleistungen)		
<b>Art des Einsatzes</b>	Aktivdienst	Unterstützung zivilbehördlicher Sich Organe	Schutz von Objekten, Räumen und Konferenzen	Wahrung nationaler Interessen (im Ausland)	Ustü Humanitärer Hilfeleistung	<b>Art des Einsatzes</b>	Friedensförderungseinsatz	Sicherheitsdienst in der Armee Polizei der Armee	
<b>Art des Dienstes</b>	Aktivdienst	Assistenzdienst			<b>Art des Dienstes</b>	Friedensförderungsdienst	Grundleistung		
<b>Leistung</b>	Schützende und sichernde Aktionen			Ustü im Rahmen von schützenden und sichernden Aktionen		<b>Leistung</b>	Internationale Militärpolizeieinheit	Schutz kritischer Armeefunktionsträger Schützende und sichernde Aktionen	
<b>Aufgaben</b>	Sicherheitspolizeiliche Aktionen: 1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten b. Eskorten* und Transportschutz; c. Ordnungsdienst* h. Personen-/Nahschutz* i. Sicherung und Intervention* in Schutzeinsätzen j. Schutz des OBA und/oder weiterer militärischer Schlüsselpersonen k. Militärstrafgefangenenwesen 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen n. Militärische Verkehrsleitung/-führung 3. Kriminalpolizeiliche Aktionen o. Beiträge Spionage-/Sabotageabwehr	Sicherheitspolizeiliche Aktionen: 1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten b. Eskorten* und Transportschutz h. Personen-/Nahschutz* i. Sicherung und Intervention* in Schutzeinsätzen 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen m. Militärischverkehrspolizeiliche Assistenz 3. Kriminalpolizeiliche Aktionen n. Militärischkriminalpolizeiliche Assistenz o. Beiträge Spionage-/Sabotageabwehr	1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten		<b>Aufgaben</b>	1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen 3. Kriminalpolizeiliche Aktionen	1. Sicherheitspolizeiliche Aktionen a. Schutz von Objekten b. Eskorten* und Transportschutz c. Ordnungsdienst* d. Intervenieren* und/oder Evakuierung* im Rahmen eigener Aktionen e. Patrouillentätigkeiten f. Beratung und Ausbildung 2. Verkehrspolizeiliche Aktionen		
<b>Leistungserbringer Kdo MP</b>	Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a,b,c,k;) MP Ber Kp (Aufgabe 1 a,b,k;) MP Bat (Aufgabe 1 a,b,c,i,j,k; /2 n;) MP Schutz Det (Aufgabe 1 h,i;) MP Kripo Det (Aufgabe 3 o;)	Ei Kdo MP (Aufgabe 1 a,b; /2 m; /3 n;) Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a,b; /2 m;) MP Ber Kp (Aufgabe 1 a,b; /2 m;) MP Bat (Aufgabe 1 a,b; /2 m;) MP Schutz Det (Aufgabe 1 h,i;) MP Kripo Det (Aufgabe 3 n,o;)	Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a)		<b>Leistungserbringer Kdo MP</b>	Ei Kdo MP (Aufgabe 1/2/3) Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1/2)	Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1 a-f; /2) MP Ber Kp (Aufgabe 1 a,b,d,e; /2) MP Bat (Aufgabe 1 a,b,c,d,e; /2)	Ei Kdo MP (Aufgabe 1/2/3) Ei Kdo MP Sich D (Aufgabe 1/2) MP Bat (Aufgabe 1/2) Elemente MP Kripo Det (Aufgabe 3)	
<b>Ustü Fo</b>	Elemente MP Spez Det <sup>40</sup> /Elemente DPSA <sup>41</sup>				<b>Ustü Fo</b>	Elemente MP Spez Det3/Elemente DPSA4			
<b>Mögliche Leistungsbezüger</b>	Armeeführung oder zivile Behörden	EJPD/EFD/Kantone	EJPD/Kantone/Armee	EDA/VBS/EJPD	EDA (DEZA)/Armee	<b>Mögliche Leistungsbezüger</b>	Multinationaler Verband VBS (SWISSINT)	Personal, Objekte und Gelände der Armee und deren Verwaltung	MStG/MStP unterstellte Personen Oberauditorat
<b>Möglicher Bestand</b>	Vollbestand Kdo MP	Einzelne bis Bat		Trupp bis Det		<b>Möglicher Bestand</b>	Einzelne bis Gruppe	Ei Kdo MP Sich D: Vollbestand Weitere MP Fo: Trupp bis Bat	Ei Kdo MP: Vollbestand Weitere MP Fo: Trupp bis Bat
<b>Grundlage</b>	Art 77 MG	Art 70 MG und VFBF		Art. 70 MG und VSPA	Art. 70 MG	<b>Grundlage</b>	Art. 66 MG	Art. 100 MG und Bf CdA	Art. 100 MG und VMSV
<b>Befehlsgebung</b>	Mil Strat Weisung CdA/OBA	Op Bf des Chef Op		Op Bf des Chef Op		<b>Befehlsgebung</b>	Befehl des CdA für den FFD-Einsatz Bf für die Zuweisung des Chef Op	Befehl SOdA des CdA Dienst- und Einsatzbefehle Kdt MP	Dienst- und Einsatzbefehle Kdt MP
<b>Ustel Verhältnis</b>	Grund-/Einsatzgliederung Kdo MP Zuweisung gem Chef Op	Direkte Unterstützung oder Zuweisung an ziv Behörde gem Chef Op		Einsatzgliederung gem Chef Op	Zuweisung an ziv Behörde gem Chef Op	<b>Ustel Verhältnis</b>	Zuweisung an die internationale Mission gem Chef Op	Grund-/Einsatzgliederung Kdo MP MP-extern: Zuweisung oder Direktunterstützung	
<b>Fhr vor Ort</b>	Militärpolizei (in Grund-/Einsatzgliederung Kdo MP) gem Chef Op (bei Einsatzgliederung, Zuweisung oder Direktunterstützung gem Chef Op)				<b>Fhr vor Ort</b>	CHE Kontingent Multinationaler Verband	Militärpolizei (Ei Kdo MP Sich D)	Militärpolizei (Ei Kdo MP)	

<sup>39</sup> Inklusive Bewältigung von konkreten, zeitlich anhaltenden, landesweiten und nur mit militärischen Mitteln bekämpfbaren Bedrohungen der territorialen Integrität, der gesamten Bevölkerung oder der Ausübung der Staatsgewalt

<sup>40</sup> Erbringen von Spezialleistungen (Schutz von Personen und Sachen, Festnahme\* sicherheitsgefährdender Personen, Rettungs\*/Befreiungs\*/Offensiv- und Aufklärungsaktionen)

<sup>41</sup> Erbringen von Spezialleistungen (Observation\*, Tech Uew und Abschirmung)

